



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
AfD-Fraktion Cottbus
Herrn Simonek
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024

Anfrage AN-76/24 der Fraktion AfD zur Abrechnungspraxis und Satzung
des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrter Herr Simonek,

zur Abrechnungspraxis im Hinblick auf die Rettungsdienstgebühren
haben Sie Fragen gestellt. Auf der Basis der Satzung des
Rettungsdienstes möchte ich gern darauf antworten.

**1. Warum werden auf den aktuellen Rechnungen für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes keine Angaben zu den
gefahrenen Kilometern mehr aufgeführt, obwohl dies in früheren
Rechnungen der Fall war?**

Mit dem Softwarewechsel für die Abrechnung des Rettungsdienstes
ergaben sich technische Herausforderungen, zu denen auch die
fehlende Darstellung in den Kilometerangaben auf den
Gebührenbescheiden des Rettungsdienstes gehören. Technisch ist die
Darstellung möglich, jedoch gibt es hierbei Folgeprobleme bei der
Kosten-Leistungs-Rechnung. Entsprechend der aktuellen Planung mit
der Firma wird eine Lösung im I. Quartal 2025 zur Verfügung stehen.

**2. Laut § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Leistungen des Rettungsdienstes ist unter anderem die gefahrene
Kilometerzahl ein Maßstab für die Gebührenerhebung. Bezieht sich die
Kilometerangabe ausschließlich auf den Patiententransport oder
werden hier auch andere Fahrstrecken berücksichtigt, z. B. die Anfahrt
zum Einsatzort oder die Rückfahrt?**

18. Dezember 2024

Ihr Zeichen: Zeichen
Aktenzeichen:

Ansprechpartner/-in

Thomas Bergner
Dezernent für Ordnung,
Sicherheit, Sport, Gesundheit und
Bürgerservice

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6 12 23 00
ordnungsdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Die Kilometerpauschale wird für jeden gefahrenen Kilometer berechnet, der dem Einsatz zugeordnet werden kann. Sie berücksichtigt grundsätzlich die Wegstrecke vom aktuellen Standort des jeweiligen Rettungsfahrzeugs bei der Alarmierung, bis zur Rückkehr in die Rettungswache bzw. bis zur evtl. Übernahme eines Folgeeinsatzes auf der Rückfahrt. Es werden also auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zur jeweiligen Rettungswache berechnet.

3. Können bei einem Rettungseinsatz, an dem mehrere Rettungsmittel beteiligt sind (z. B. Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)), unterschiedliche Kilometerzahlen für jedes eingesetzte Fahrzeug entstehen? Falls ja, wie wird diese Gebührenerhebung berücksichtigt?

Ja, selbstverständlich können innerhalb eines Einsatzes, bei dem sowohl ein RTW und ein NEF eingesetzt werden, für jedes Rettungsmittel unterschiedliche Kilometerangaben anfallen. Das hängt im Wesentlichen von den jeweiligen Standorten der Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Alarmierung ab. Die Rettungsmittel sind z. T. auf verschiedenen Wachen stationiert.

Die Abrechnung erfolgt für jedes Einsatzmittel gesondert, entsprechend dem Gebührentarif der Rettungsdienstgebührensatzung, d. h. es ergeht sowohl für den Einsatz des RTW, als auch des NEF eine gesonderte Gebührenabrechnung, einschl. der durch das jeweilige Einsatzmittel gefahrenen, individuellen Kilometer.

4. Wie ist es für den Nutzer des Rettungsdienstes möglich, die Kilometerangaben und die daraus resultierenden Gebühren nachzuvollziehen, wenn diese auf den Rechnungen nicht explizit ausgewiesen sind?

Die Angaben der für den jeweiligen Einsatz gefahrenen Kilometer sind den Verordnungen (Verordnung einer Krankenförderung) zu entnehmen, die dem Gebührenbescheid immer beigelegt sind. Die Höhe der Gebühren für die Wegstrecke errechnet sich entsprechend der Tarif-Nr. 5 (Berechnung der Kilometer – Wegstrecke) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebus (Gebührentarif).

Somit ist für die Nutzer des Rettungsdienstes die Berechnung der Gebühren für die Wegstrecke nachvollziehbar, auch wenn die Kilometerangaben nicht explizit auf der Rechnung vermerkt sind.

Ergänzend ist anzumerken, dass den Nutzern des Rettungsdienstes für evtl. Nachfragen zur Abrechnung die Kontaktdaten zur Abrechnungsstelle auf dem Gebührenbescheid mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Bergner
Dezernent